

PRÄSIDIUMS-BESCHLUSS Nr. 8/2021
vom 02.11.2021

Im Hinblick auf die Abordnung von Richter am Amtsgericht Staudler zu 50% seiner Arbeitskraft an das Amtsgericht Königs Wusterhausen, die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages für das Amtsgericht Königs Wusterhausen an Richterin Dr. Sander und die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) an Richterin Moschkowski werden die richterlichen Geschäfte im Amtsgericht Lübben (Spreewald) mit Wirkung vom 01. Januar 2022 wie folgt verteilt:

1. Richterin am Amtsgericht Stahn

- 1.1. Familiensachen mit den Endziffern 3, 4, 5 und 7 sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den ungeraden Endziffern; jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 1.2. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Lübbenau (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben
- 1.3. Hinterlegungs-, Grundbuch- und Registersachen einschließlich Rechtshilfesachen
- 1.4. Alle Sachen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht unterzubringen sind

2. Richter am Amtsgericht Staudler

- 2.1. Zivilprozesssachen einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO, soweit nicht RAG Rörig oder Richterin Bohg zuständig sind
- 2.3. Entscheidungen des Richters bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden
- 2.4. Angelegenheiten des Nachlassgerichts

3. Richter am Amtsgericht Rörig

- 3.1. Soweit nicht Richterin Bohg zuständig ist:
Zivilprozesssachen mit den Endziffern 9 bis 3 einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO
- 3.2. Unterbringungssachen Erwachsener
- 3.3. Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz
- 3.4. Richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungssachen

- 3.5. Die gemäß §§ 2 JGG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Jugend Einzelrichters
- 3.6. Vollstreckung in Bußgeldsachen vor dem Jugend Einzelrichter sowie Aufgaben des Vollstreckungsleiters der JVA Luckau-Duben betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- 3.7. Die Geschäfte des Vorsitzenden im erweiterten Schöffengericht
- 3.8. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Straf- und Bußgeldsachen – soweit selbst betroffen, entscheidet der nach der allgemeinen Vertretungsregel zuständige Richter

4. Richter in Bohg

- 4.1. Familiensachen mit den Endziffern 8, 9 und 0 einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen, sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den geraden Endziffern; jeweils einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen
- 4.2. Betreuungs- und Kirchnaustrittssachen Erwachsener, soweit nicht RinAG Stahn und Richter Wrba zuständig sind,
- 4.3. Soweit die Verfahren bis zum 31.12.2018 anhängig geworden sind:
Zivilprozesssachen mit den Endziffern 9 bis 3 einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO
- 4.4. Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen

5. Richter Wrba

- 5.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben A – L,
- 5.2. Strafsachen vor dem Jugend Einzelrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
- 5.3. Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und dem Schöffengericht einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Strafvollstreckung und Bewährungsaufsicht
- 5.4. Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Schöffenwahl, sonstige Angelegenheiten der Schöffen einschließlich Auslosung derselben sowie die Entscheidungen gemäß § 54 GVG
- 5.5. Geschäfte des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)
- 5.6. Die gem. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene
- 5.7. Betreuungs- und Kirchnaustrittssachen Erwachsener, in denen die Betroffenen

ihren Wohnsitz in Luckau (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben

6. Richterin Buchholz

- 6.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben M – Z,
- 6.2. Ermittlungsrichtersachen in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, Entscheidungen nach dem Polizeigesetz sowie Abschiebungshaftsachen nach dem Zuwanderungsgesetz
- 6.3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A – L,
- 6.4. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Erwachsenen- und Jugendschöffengerichts

7. Richterin Moschkowski

- 7.1. Familiensachen mit den Endziffern 1, 2 und 6 einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen,
- 7.2. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M – Z,
- 7.3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Strafeinzelfrichters

Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeit in Staf- und Bußgeldsachen

a)

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen.

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltende Selbstlaut zugeteilt ist.

Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Namen ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Familiennamen des Lebensältesten, der in der Anklage angeführten Angeschuldigten. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Sachen, in

denen über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu befinden ist, und zwar unabhängig davon, welcher Angeschuldigte/Angeklagter oder Betroffene als erster Einspruch eingelegt hat.

b)

In Straf- und Bußgeldsachen kann das Verfahren bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten bzw. Betroffenen zur Person an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Angeschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte nicht eröffnet wird.

II. Vertretung

Die Vertretung erfolgt gemäß nachstehender Regelung durch den unter Ziffer 1 genannten ordentlichen Vertreter. Ist dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, tritt an seine Stelle der unter Ziffer 2 genannte Vertreter (Ersatzvertreter).

Sind der ordentliche Vertreter und der Ersatzvertreter ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dem Ersatzvertreter im Alphabet folgenden Richter und für den Fall, dass dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert ist, durch dessen Vertreter und Ersatzvertreter in der bezeichneten Reihenfolge.

III. Saalbelegung

Die Saalbelegung ergibt sich aus Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Vertretung im richterlichen Dienst

RinAG Stahn

1. Rin Bohg
2. Rin Moschkowski

RAG Staudler

1. RAG Rörig
2. RinAG Stahn

RAG Rörig

1. RAG Staudler
2. R Wrba

Rin Bohg

- bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.1., 4.3., 4.4.*
1. Rin Moschkowski
 2. RAG Staudler

R Wrba

1. Rin Buchholz
2. RAG Rörig

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.2

1. R Wrba
2. RAG Staudler

Rin Buchholz*Bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.1., 6.2.,*

1. R Wrba
2. RAG Rörig

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.3., 6.4.,

1. Rin Moschkowski
2. RAG Rörig

Rin Moschkowski*bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 7.1.*

1. RinAG Stahn
2. Rin Bohg

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 7.2. und 7.3.

1. Rin Buchholz
2. Rin Bohg

Das Präsidium des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

(Stahn).....
Richterin am Amtsgericht

(Staudler).....
Richter am Amtsgericht

(Rörig).....
Richter am Amtsgericht

(Welten).....
Präsident des Landgerichts

Anlage 1

Saalbelegung

Saal I:

Montag: Rin Bohg
Dienstag: operativ
Mittwoch: RinAG Stahn
Donnerstag: RAG Staudler
Freitag: Rin Moschkowski

Saal II:

Montag: Zwangsversteigerungen
Dienstag: Rin Moschkowski
Mittwoch: Rin Bohg
Donnerstag: RinAG Stahn
Freitag: operativ

Saal IV:

Montag : operativ
Dienstag: R Wrba
Mittwoch: Rin Buchholz
Donnerstag: R Wrba
Freitag: operativ

Saal V:

Montag: RAG Staudler
Dienstag: RAG Rörig
Mittwoch: operativ
Donnerstag: Rin Buchholz
Freitag: operativ